

VG 33 K 235.17 A

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 29. Mai 2017

Schüler

Justizbeschäftigte

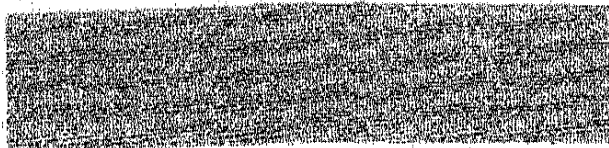
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Abogado Inigo Valdenebro,
Scharnweber Straße 23, 10247 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Berlin –,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 33. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2017 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Engel,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schulz-Bredemeier,
den Richter Hausdorf,
die ehrenamtliche Richterin Sertin und
den ehrenamtlichen Richter Noth

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v.H. des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes hinaus die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am [REDACTED] 1993 geborene Kläger, ein eritreischer Staatsbürger, reiste im Jahr 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. In seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) im Dezember 2016 trug er im Wesentlichen vor, er sei einige Monate nachdem er die Schule nach der 8. Klasse habe verlassen müssen, vom Militär gezielt gesucht und festgenommen worden.

Mit Bescheid vom 15. Februar 2017, dem Kläger zugestellt am 20. Februar 2017, erkannte das Bundesamt diesem den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab, da ein Verfolgungsgrund nicht ersichtlich sei.

Mit seiner am 2. März 2017 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Da er sich durch seine illegale Ausreise dem Nationaldienst entzogen habe, erwarte ihn im Falle seiner Rückkehr aufgrund einer ihm vom eritreischen Staat zugeschriebenen politischen Gegnerschaft eine menschenunwürdige Bestrafung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Februar 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Begründung des angefochtenen Bescheides.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie der Ausländerbehörde Bezug genommen, die vorgelegt haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 2. Fall der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) ist zulässig, aber unbegründet. Die Versagung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten; er hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG). Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 18. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei gelten als Verfolgungshandlungen gem. § 3a AsylG solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – keine Abweichung zulässig ist, wozu insbesondere das in Art. 3 EMRK verankerte Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigenden Behandlung zählt.

Zur Beantwortung der Frage der Wahrscheinlichkeit der Verfolgung oder des Eintritts eines ernsthaften Schadens im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ist der Maß-

stab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – BVerwG 10 C 23.12 –, juris, Rn. 32). Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung bzw. einem ernsthaften Schaden hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – BVerwG 10 C 25.10 – juris, Rn. 24; Urteil vom 5. November 1991 – BVerwG 9 C 118.90 –, juris, Rn. 17).

Bei einer Vorverfolgung greift die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) ein (so zur früheren Fassung der Qualifikationsrichtlinie BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – BVerwG 10 C 24.08 –, juris, Rn. 21 m.w.N.). Nach dieser Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Eine der bereits erlittenen Verfolgung gleichzustellende unmittelbar, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, a.a.O., juris, Rn. 14, m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben droht dem Kläger – der sich insoweit nicht auf die Beweiserleichterung berufen kann (dazu 1.) – nach der Überzeugung der Kammer im Falle seiner Rückkehr nach Eritrea nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG. Zwar droht dem Kläger im Falle seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

im Sinne des Art. 3 EMRK (dazu 2.), diese erfolgt jedoch nicht „wegen“ eines Verfolgungsgrundes i.S.d. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b AsylG (dazu 3.).

1. Der Kläger kann sich hinsichtlich einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG (vgl. Art. 2 lit. d der Qualifikationsrichtlinie) nicht auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie berufen. Eine solche Vorverfolgung setzt voraus, dass der Kläger bereits eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (vgl. Art. 2 lit. d der Qualifikationsrichtlinie) und nicht bloß sonstigen ernsthaften Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG (vgl. Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie) erlitten hat oder ihm eine solche unmittelbar bevorstand. Eine solche Verfolgung setzt voraus, dass die Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a AsylG (vgl. Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (vgl. Art. 2 lit. d der Qualifikationsrichtlinie) – wie von § 3a Abs. 3 (vgl. Art. 9 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie) nochmals klargestellt – an einen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 AsylG (vgl. Art. 2 lit. d i.V.m. Art. 10 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie) genannten Verfolgungsgrund – namentlich Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – in dem Sinne anknüpft, dass sie „wegen“ des Verfolgungsgrundes erfolgt. Das ist nicht der Fall.

a) Die dem Kläger drohende Einziehung zum militärischen Teil des Nationaldienstes ist als unmenschliche und erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK und als Verfolgungshandlung zu bewerten (aa.), knüpft jedoch nicht an einen Verfolgungsgrund an (bb.).

aa. Der eritreische Nationaldienst sieht nach der Nationaldienst-Proklamation von 1995 (Nationaldienst-Proklamation) eine Dienstpflicht von 18 Monaten vor, die sich aus einer sechsmonatigen militärischen Ausbildung und einem, sich an diese anschließenden, zwölfmonatigen aktiven Dienst im Militär oder in zivilen Entwicklungsarbeiten zusammensetzt. Unter Berufung auf das angespannte Verhältnis zu Äthiopien hat die eritreische Regierung die Dienstpflicht im Jahr 2002 auf unbestimmte Zeit verlängert, sodass sie tatsächlich im Durchschnitt fünf bis zehn Jahre, häufig auch länger dauert (Schweizer Staatssekretariat für Migration [SEM], Focus Eritrea: Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 10. August 2016, S. 45 f. m.w.N.; European Asylum Support Office [EASO], EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 40 m.w.N.). Dabei verdienen die Dienstpflichtigen monatlich 500 Nakfa, was etwa 30 EUR entspricht und zum Lebensunterhalt nicht genügt (SEM, a.a.O., S. 52 f. m.w.N.). Den Berichten über die Behandlungen der Wehrpflichtigen in Eritrea zufolge sind die Bedingungen unter denen die militäri-

soche Ausbildung erfolgt und gerade der militärische Teil des Nationaldienstes abzu-
leisten ist, nicht nur überaus hart, sondern die Wehrpflichtigen sind darüber hinaus
auch regelmäßigen Misshandlungen ausgesetzt. Dabei stellt Eritrea hinsichtlich der
Quellenlage eine große Herausforderung dar. Aufgrund der fast lückenlosen Unter-
drückung freier Informationsmöglichkeiten innerhalb Eritreas durch Militär, Polizei
und Sicherheitsdienste ist es außerordentlich schwierig, menschenrechtsrelevante
Informationen zu erhalten und auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen (vgl. Auswär-
tiges Amt [AA], Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea,
21. November 2016, S. 2). Den Berichten der Kommission des Menschenrechtsrates
der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Menschenrechte in Eritrea (UN-
Kommission), die beide auf im Ausland zugänglichen Informationen, insbesondere
auf Aussagen von 550 vernommenen Flüchtlingen oder Migranten aus Eritrea beruhen
(vgl. AA, a.a.O., S. 6), zufolge, ist im eritreischen Militär die willkürliche Folter von
Wehrpflichtigen üblich und weit verbreitet. Wehrpflichtige werden regelmäßig in bru-
taler und erniedrigender Weise – häufig vor anderen Wehrpflichtigen – bestraft, so
werden sie beispielsweise im Ausbildungslager in Sawa geschlagen und sodann in
der sog. „Helikopter-Position“ an Händen und Füßen gefesselt in der Sonne liegen
gelassen (UN-Kommission, Report of the detailed findings of the Commission of In-
quiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, A/HRC/29/CRP.1 [Report 2015],
S. 304 f. Abs. 1077 ff.; vgl. auch UN-Kommission, Detailed findings of the Commis-
sion of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 8. Juni 2016, A/HRC/32/CRP.1 [Report
2016], S. 20 ff. Abs. 80 ff.).

bb. Jedoch knüpft die Einziehung zum Nationaldienst nicht an einen Verfolgungs-
grund an. Von der Einziehung zum Nationaldienst sind praktisch alle erwachsenen
eritreischen Staatsbürger gleichermaßen ohne Ansehung ihrer Persönlichkeitsmerk-
male betroffen (VG München, Urteil vom 20. Dezember 2016 – M 12 K 16.32942 –
Juris, Rn. 25 m.w.N.). Nach der Nationaldienst-Proklamation sind grundsätzlich alle
eritreischen Staatsangehörigen – gleich welchen Geschlechts – im Alter von 18 bis
50 Jahren dienstpflchtig (vgl. EASO, a.a.O., S. 33). Überdies werden einigen Berich-
ten zufolge in der Praxis auch Minderjährige (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe,
Eritrea: Rekrutierung von Minderjährigen, Auskunft vom 21. Januar 2015, S. 2 ff.;
EASO, a.a.O., S. 36 f.) und Männer bis zu 57 Jahren (vgl. Norwegisches Zentrum für
Herkunftslandinformationen, Report Eritrea: National Service, 20. Mai 2016, S. 10
Fn. 15) als dienstpflchtig behandelt.

b) Darüber hinaus drohte dem Kläger vor seiner Flucht aus Eritrea wegen Dienst-
verweigerung eine Inhaftierung, die zwar ebenfalls eine unmenschliche oder ernied-

rigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK darstellt (aa.), aber nicht an einen Verfolgungsgrund anknüpft (bb.).

aa. Der Kläger musste damit rechnen, wegen Dienstverweigerung inhaftiert zu werden, weil er als den Behörden bekannter Schulabbrecher im nationaldienstpflichtigen Alter vom Militär an seinem Wohnort mehrmals gezielt aufgesucht und schließlich festgenommen wurde. Den aktuellen Berichten zufolge werden im Inland aufgegriffene Dienstverweigerer außergerichtlich und willkürlich mit einigen Monaten oder Jahren Haft bestraft und sodann in die militärische Ausbildung überführt (SEM, a.a.O., S. 23 f. m.w.N.).

Eine Inhaftierung in Eritrea ist überdies als unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK zu bewerten und somit nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG auch als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Die Haftbedingungen in eritreischen Gefängnissen werden insbesondere wegen massiver Überbelegung, unzureichender medizinischer Behandlung und schlechter Versorgung mit Wasser und Nahrungsmitteln als unmenschlich hart und lebensbedrohlich beschrieben (AA, a.a.O., S. 15; Amnesty International [AI], Just Deserters, August 2016, S. 48; UN-Kommission, a.a.O., 5. Juni 2015, S. 247 ff., 272 f. Abs. 886 ff., 963 f.; vgl. auch VG Aachen, Urteil vom 16. Dezember 2016 – 7 K 2273/16.A –, juris, Rn. 39 m.w.N.). Insbesondere gibt es Berichte über unterirdische Gefängnisse sowie als Gefängniszellen verwendete Schiffscontainer, die aufgrund des Klimas in Eritrea tagsüber extrem heiß und nachts extrem kalt werden und über eine minimale Frischluftzufuhr verfügen (UN-Kommission, Report 2015, S. 250 f. Abs. 894 f.; AI, a.a.O., S. 47 ff.). Folter und Misshandlungen sollen während der Inhaftierung weit verbreitet sein; berichtet wird u.a. von Schlägen mit – teilweise mit Nägeln versehenen – Stöcken und dem Festbinden von Häftlingen in gekrümmter Haltung (AA, a.a.O., S. 15; AI, Eritrea – 20 Years of Independence, but still no Freedom, Mai 2013, S. 27; US Department of State, Eritrea 2013 Human Rights Report, S. 3 f.; UN-Kommission, Report 2015, S. 247 ff., 272 Abs. 961 sowie S. 281 ff. Abs. 1006 ff.; vgl. auch VG Aachen, Urteil vom 16. Dezember 2016 – 7 K 2273/16.A –, juris, Rn. 39).

Eine drohende Bestrafung wegen Desertion bzw. Dienstverweigerung ist auch nicht von vornherein zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft ungeeignet. Insbesondere lässt sich aus § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG nicht der Schluss ziehen, dass die Bestrafung für (Militär-)Dienstverweigerung nur unter den dort genannten Voraussetzungen eine Verfolgungshandlung sein kann (so aber VG Potsdam, Urteil vom 17. Februar 2016 – VG 6 K 1995/15.A –, juris, Rn. 17, dagegen zutreffend VG Hamburg, Ge-

richtsbescheid vom 26. Oktober 2016 – 4 A 1646/16 –, juris, Rn. 32 f.; im Ergebnis auch VG München, Urteil vom 20. Dezember 2016 – M 12 K 16.32942 –, juris, Rn. 26). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG können unter anderem die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG gelten. Bereits aus dem Wortlaut „können [...] unter anderem“ folgt, dass die in § 3a Abs. 2 Nr. 1-6 AsylG genannten Handlungen lediglich als Regelbeispielen für Verfolgungshandlungen benannt und nicht abschließend aufgezählt werden (vgl. Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3a Rn. 22, Rn. 35 ff.). Dieses Ergebnis wird auch durch eine systematische Auslegung bestätigt, da § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG als weiteres Regelbeispiel für eine Verfolgungshandlung eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung nennt.

bb. Eine hiernach drohende Bestrafung wegen Dienstverweigerung erfolgt jedoch nicht wegen eines in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrundes, insbesondere nicht wegen der politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt. Dabei ist es gem. § 3b Abs. 2 AsylG unerheblich, ob der Asylsuchende tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend setzt eine flüchtlingsschutzrelevante politische Verfolgung voraus, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an flüchtlingsschutzrelevante Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 –, juris, Rn. 44; und vom 4. Dezember 2012 – 2 BvR 2954/09 –, juris, Rn. 24 f. m.w.N.). Das ist etwa dann nicht der Fall, wenn die staatliche Maßnahme nicht über das hinausgeht, was auch bei der Ahndung sonstiger krimineller Taten ohne politischen Bezug regelmäßig angewandt

wird. Eine nicht flüchtlingsschutzrelevante Strafverfolgung kann in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene wegen eines flüchtlingsschutzrelevanten Merkmals eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet (BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2012 – 2 BvR 2954/09 –, juris, Rn. 24 m.w.N.): Dementsprechend stellen Bestrafungen wegen Kriegsdienstverweigerung, selbst wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgehen, nicht schlechthin eine politische Verfolgung dar (BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1991 – BVerwG 9 C 131.90 –, juris, Rn. 19 m.w.N.). Anhaltspunkt für die Anknüpfung an flüchtlingsschutzrelevante Merkmale ist regelmäßig die außergewöhnliche Härte einer drohenden Strafe, insbesondere die in der Praxis verhängte und exekutierte Todesstrafe, wenn in einem totalitären Staat ein geordnetes und berechenbares Gerichtsverfahren fehlt und Strafen willkürlich verhängt werden (BVerwG, a.a.O., juris, Rn. 19 m.w.N.).

Gemessen hieran knüpft die Deserteuren und Dienstverweigerern in Eritrea drohende Bestrafung nach der Überzeugung der Kammer anhand der Erkenntnislage in dem nach § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht an einer ihm von den eritreischen Behörden zugeschriebenen politischen Gegnerschaft oder einem anderen flüchtlingsschutzrelevanten Merkmal an (so auch VG München, Urteil vom 10. Januar 2017 – M 12 K 16.33229 –, juris, Rn. 26; VG Düsseldorf, Urteil vom 16. März 2017 – 6 K 12164/16.A –, juris, Rn. 59 f.; jeweils m.w.N.; dagegen VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 26. Oktober 2016 – 4 A 1646/16 –, juris, Rn. 35 f.; VG Aachen, Urteil vom 16. Dezember 2016 – 7 K 2273/16.A –, juris, Rn. 46 f.; jeweils m.w.N.; vgl. auch UK Upper Tribunal, MST and Others [national service – risk categories] Eritrea CG [2016] UKUT 00443 [IAC], 7. Oktober 2016, S. 4 und S. 155, Rn. 430).

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass dem Nationaldienst, der als „Schule der Nation“ verstanden wird (vgl. EASO, a.a.O., S. 32), im Staat Eritrea eine besondere ideologische und politische Bedeutung zukommt. So baut die gesamte Volkswirtschaft Eritreas auf dem Nationaldienst auf (vgl. AA, a.a.O., S. 9) und er dient darüber hinaus auch dazu, Kontrolle über die eritreische Bevölkerung auszuüben (UN-Kommission, Report 2016, S. 58 Abs. 234). Einem aktuellen Bericht zufolge soll die eritreische Regierung in einem Einzelfall Hilfszahlungen der Europäischen Union in Höhe von 227 Millionen US-Dollar zur Demobilisierung einer Gruppe seit langem dienender Wehrpflichtiger abgelehnt haben (vgl. AI, a.a.O., S. 7). Hieraus folgt aber nicht, dass der Staat Eritrea Dienstverweigerern und Deserteuren stets eine gegnerische politische Gesinnung zuschreibt. Zwar berichtet die UN-Kommission, dass

Festnahmen – etwa aufgrund von Desertation oder Ausreise – häufig mit dem Vorwurf verräterischen Verhaltens begründet werden (UN-Kommission, Report 2016, S. 59 Abs. 240; Report 2015, S. 114 Abs. 431), dabei ist aber zu beachten, dass die Berichte der UN-Kommission einen Zeitraum von 25 Jahren abdecken, ohne dabei Entwicklungen aufzuzeigen, da die zugrundeliegenden Zeugenaussagen keiner bestimmten Zeit zugeordnet werden (vgl. AA, a.a.O., S. 6). Überdies bezieht sich die UN-Kommission in ihren Berichten hauptsächlich auf die Fälle von Eritreern, die in den Jahren 2002 bis 2008 zurückgeführt wurden (vgl. UN-Kommission, Report 2015, S. 114 ff. Abs. 427 ff.; S. 300 Abs. 1070). Die UN-Kommission berichtet ferner von zwei aktuellen Fällen, in denen Rückkehrer nicht bestraft wurden: Im Jahr 2014 seien sieben ältere Männer – im Gegensatz zu den jüngeren Männern – freigelassen worden und auch eine weitere Gruppe rückgeführter Eritreer, die die Zahlung einer 2%- Steuer belegen konnten, sei nicht verhaftet und eingezogen worden (vgl. UN-Kommission, Report 2015, S. 115 f. Abs. 436).

Gerade die dem letztgenannten Fall zugrundeliegende Möglichkeit der Erlangung des sog. „Diaspora-Status“ zeigt, dass Dienstverweigerer und Deserteure ungeachtet der ideologischen Bedeutung des Nationaldienstes nicht notwendig als „Verräter“ behandelt und bestraft werden. Nach aktuellen Erkenntnissen können illegal ausge-reiste Eritreer, die sich drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, gegen die Zahlung einer sog. „Aufbau-“ oder „Diasporasteuer“ und Unterzeichnung eines sog. Reueformulars jedenfalls zu Besuchszwecken relativ problemlos nach Eritrea ein- und wieder ausreisen, ohne mit einer Bestrafung rechnen zu müssen. Dies soll auch gelten, wenn diese den Nationaldienst verweigert haben oder aus diesem desertiert sind (vgl. etwa AA, a.a.O., S. 17; SEM, a.a.O. S. 32 ff. m.w.N.; EASO, a.a.O., S. 43 m.w.N.). Dabei hat die Kammer insbesondere berücksichtigt, dass die Berichte hier-über zum Teil auf Interviews mit Rückkehrern in Eritrea beruhen, die von Mitarbeitern eritreischer Behörden begleitet und übersetzt wurden (vgl. SEM, a.a.O., S. 34; UK Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission, Eritrea: illegal exit and national service, Conducted 7-20 February 2016, Oktober 2016, S. 8, 107-114, 117, 214-220, 228-24). Allerdings bestätigen die vom SEM und dem UK Home Office im Rahmen dieser „Fact-Finding-Missionen“ mit internationalen Beobachtern in Eritrea geführten Gespräche, dass tatsächlich zahlreiche Eritreer von der Rückkehrmöglich-keit Gebrauch machen (vgl. SEM, a.a.O., S. 35 f.; UK Home Office, a.a.O., S. 101). Auch das AA berichtet von entsprechenden Erfahrungen deutscher Behörden mit anerkannten Asylbewerbern aus Eritrea, die trotz ihrer behaupteten politischen Ver-folgung besuchsweise nach Eritrea gereist sind (AA, a.a.O., S. 17). Da davon aus-

zugehen ist, dass sich Verhaftungen trotz Zahlung der „Diasporasteuer“ bei im Ausland lebenden Eritreern schnell herumspitzen würden, sieht die Kammer in dem tatsächlichen Gebrauchmachen von dieser Möglichkeit ein starkes Indiz dafür, dass zumindest zu Besuchszwecken eingereiste Eritreer, die zuvor im dienstpflichtigen Alter das Land illegal verlassen haben, tatsächlich nicht bestraft werden. Außerdem ist die Flucht vor dem Nationaldienst in Eritrea zu einem Massenphänomen geworden, was nach der Auffassung der Kammer ebenfalls dagegen spricht, dass die eritreische Regierung Deserteure und Dienstverweigerer allgemein als politische Gegner behandelt. Nach dem Bericht der UN-Kommission – unter Berufung auf Eurostat – haben im Jahr 2015 insgesamt 47.025 Eritreer in Europa Asyl beantragt und die Gesamtzahl der Flüchtlinge aus Eritrea lag im Juni 2015 bei 444.091, was etwa 12 % der Bevölkerung des Landes entspricht (vgl. UN-Kommission, Report 2016, S. 18 Abs. 68). AI berichtet, dass 90 % der Flüchtlinge das Land im Alter zwischen 18 und 24 Jahre verlassen, wobei der Fluchtgrund überwiegend der eritreische Nationaldienst sei (AI, a.a.O., S. 6).

Überdies lässt auch die Strafpraxis nicht erkennen, dass der Staat Eritrea Dienstverweigerern oder Deserteuren eine gegnerische politische Gesinnung zuschreibt und sie gerade im Hinblick darauf „als Verräter“ besonders bestraft. Es ist nicht ersichtlich, dass die Bestrafung von Dienstverweigerern oder Deserteuren im Allgemeinen in Eritrea härter ausfällt, als die Bestrafung anderer Straftäter. Wenngleich keine Informationen zur allgemeinen Strafverfolgungspraxis vorliegen (vgl. AA, a.a.O., S. 11), bleiben die derzeit verhängten Haftstrafen für Desertion und Dienstverweigerung von regelmäßig einigen Monaten bis zu zwei Jahren offenbar deutlich hinter den gesetzlichen Höchststrafen in Eritrea zurück. Die derzeit gültige gesetzliche Regelung in Art. 279 des eritreischen Strafgesetzbuchs von 1991 sieht für die Dienstverweigerung während Kriegszeiten bis zu fünf Jahre Haft vor (vgl. SEM, a.a.O., S. 22), während das neue – in der Praxis aber nicht angewandte – Strafgesetzbuch für die Dienstverweigerung eine Haftstrafe von ein bis drei Jahren, im besonders schweren Fall – „during time of emergency involving the armed forces of Eritrea, general mobilization, or war“ – sogar von sieben bis zehn Jahren vorsieht (SEM, a.a.O., S. 17 f.). Überdies knüpfen beide Regelungen nicht an eine bestimmte politische Haltung oder bestimmte Persönlichkeitsmerkmale an, sondern nur an den Umstand, dass sich die Betroffenen dem Nationaldienst entzogen haben. Eine an eine vermeintliche politische Gegnerschaft anknüpfende härtere Bestrafung von Deserteuren und Dienstverweigerern folgt auch nicht aus der willkürlichen und außergerichtlichen Inhaftierung, da in Eritrea willkürliche Festnahmen ohne Haftbefehle und

Angabe von Gründen üblich sind (vgl. AA, a.a.O., S. 11; UN-Kommission, Report 2015, S. 221 Abs. 792), mithin weite Teile der Bevölkerung gleichermaßen treffen (vgl. VG Augsburg, a.a.O., juris, Rn. 26 f.). Ferner spricht gerade auch die große Bandbreite bei der Dauer der willkürlich festgesetzten Haftstrafen gegen eine gezielte Verfolgung von Deserteuren und Dienstverweigerern als politische Gegner (vgl. auch VG München, a.a.O., juris, Rn. 27). Ferner lassen auch die unmenschlichen Haftbedingungen nicht auf eine – im Verhältnis zu anderen Straftätern in Eritrea – außergewöhnlich harte Bestrafung schließen. Die UN-Kommission beschreibt die Bedingungen in allen Gefängnissen in Eritrea als extrem hart. Zwar sollen in besonders schlimmen Haftanstalten häufig gerade solche Personen untergebracht werden, deren Vergehen die eritreischen Behörden als besonders schwer ansehen, hierzu sollen aber auch unpolitische Straftaten wie beispielsweise Schmuggel oder illegale Geldwechselgeschäfte gehören (vgl. UN-Kommission, Report 2015, S. 248 Abs. 890).

2. Der Kläger hat im Falle seiner Rückkehr mit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK zu rechnen.

Er hat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Vollstreckung einer gegen ihn von den eritreischen Behörden außergerichtlich und willkürlich verhängten Haftstrafe unter unmenschlichen Haftbedingungen sowie die anschließende Einberufung in den militärischen Teil des Nationaldienstes zu erwarten, weil er im dienstpflichtigen Alter illegal aus Eritrea ausgereist ist. Er verließ Eritrea insbesondere ohne das erforderliche Ausreisevisum, dessen Erteilung die Erfüllung der Nationaldienstpflicht oder die legale Freistellung von der Dienstpflicht voraussetzt (EASO, a.a.O., S. 52 m.w.N.). Zum Umgang der eritreischen Behörden mit zwangsweise zurückgeführten Personen liegen kaum gesicherte Informationen vor, insbesondere da es in den letzten Jahren nur aus dem Sudan und möglicherweise aus Ägypten zu Zwangsrückführungen gekommen ist (SEM, a.a.O., S. 44). Allerdings berichtet die UN-Kommission von 313 im Jahr 2016 aus dem Sudan zurückgeführten Eritreern, von denen alle, auch jene, die vor ihrer Ausreise noch nicht zum Nationaldienst herangezogen worden waren, inhaftiert wurden (UN-Kommission, Report 2016, S. 25 Abs. 98). Überdies bestand für den Kläger schon vor der Ausreise die beachtliche Wahrscheinlichkeit als Deserteur oder Dienstverweigerer inhaftiert zu werden. Zudem wird auch die illegale Ausreise außergerichtlich und willkürlich mit Haftstrafen von einigen Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wobei das Strafmaß mutmaßlich von den weiteren gleichsam mit der illegalen Ausreise erfüllten Straftaten wie Desertion oder Dienstverweigerung abhängig ist (SEM, a.a.O., S. 28 f. m.w.N.). Ferner berichtet auch das AA von zwei Fällen

nach illegaler Ausreise inhaftierter Rückkehrer, wobei in einem Fall der aktive Militärdienst bereits abgeleistet worden war (AA, a.a.O., S. 17).

Die derzeit praktizierte Möglichkeit, gegen Zahlung einer sog. „Aufbau-“ oder „Diasporasteuer“ in Höhe von 2% des Jahreseinkommens und Unterzeichnung eines Reueschreibens den sog. „Diaspora-Status“ zu erlangen (vgl. SEM, a.a.O., S. 33 f.), bietet dem Kläger für den Fall seiner Rückkehr keinen hinreichenden Schutz vor einer Bestrafung (vgl. auch VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 28. Oktober 2016 – 4 A 1646/16 –, juris, Rn. 38). Wenngleich nach der aktuellen Erkenntnislage vorübergehende Rückkehrer tatsächlich nicht bestraft werden, entfällt der „Diaspora-Status“ nach drei Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in Eritrea wieder (vgl. SEM, a.a.O., S. 33 f.). Erkenntnisse darüber, was nach Ablauf dieser Zeit mit den dauerhaft zurückgekehrten Personen geschieht, liegen nicht vor (vgl. SEM, a.a.O., S. 44). Ferner beruht die Änderung der Praxis der Behandlung von Rückkehrern durch die Einführung des „Diaspora-Status“ auf keiner formellen Rechtsgrundlage, sodass sich die Behandlung der Rückkehr – gerade auch angesichts der Verbreitung außergerichtlicher und willkürlicher Inhaftierungen – ohne weiteres auch wieder ändern kann (vgl. SEM, a.a.O., S. 32, 44; EASO, a.a.O., S. 43 m.w.N.). Schließlich spricht auch der Wortlaut des zu unterzeichnenden Reueformulars – „Ich bestätige, dass ich eine Straftat begangen habe, indem ich den Nationaldienst nicht erfüllt habe, und bin bereit, angemessene Bestrafung zur gegebenen Zeit anzunehmen.“ (vgl. SEM, a.a.O., S. 33) – gegen eine hinreichende Sicherheit des Klägers vor einer Bestrafung bei einer dauerhaften Rückkehr. Überdies ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger im hier zu unterstellenden Fall einer zwangsweisen Rückkehr nach Eritrea noch rechtzeitig seinen Status regeln könnte. Ferner müsste der Kläger, der nach eigenen Angaben im Januar 2015 Eritrea verließ, zur Erlangung des „Diaspora-Status“ mindestens drei Jahre im Ausland verbracht haben (vgl. SEM, a.a.O., S. 33).

3. Die dem Kläger im Falle seiner Rückkehr drohende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfolgt jedoch nicht „wegen“ eines Verfolgungsgrundes i.S.d. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b AsylG.

Hinsichtlich der drohenden Bestrafung wegen Desertion bzw. Dienstverweigerung als solcher gilt das oben gesagte entsprechend. Aber auch im Hinblick auf die Kombination mit der illegalen Ausreise und der Asylantragsstellung im Ausland knüpft die dem Kläger drohende Bestrafung zur Überzeugung der Kammer nach der Erkenntnislage in dem nach § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht an einer ihm von den eritreischen Behörden zugeschriebe-

nen politischen Gegnerschaft oder einem anderen flüchtlingsschutzrelevanten Merkmal an.

Zwar soll die eritreische Regierung den Grenztruppen auch befohlen haben, auf illegal ausreisende Personen zu schießen („shoot-to-kill order“), dieser Schießbefehl wird aber nicht systematisch angewandt (vgl. SEM, a.a.O., S. 30 m.w.N.; UN-Kommission, Report 2016, S. 15 Abs. 56). Zudem bleibt die Strafpraxis bei im Inland aufgegriffenen Personen, deren Versuch illegal auszureisen mit einer Dienstverweigerung oder Desertion zusammentrifft, in der Regel mit bis zu zwei Jahren Haft ebenfalls deutlich hinter dem gesetzlichen Höchstmaß zurück (vgl. SEM, a.a.O., S. 26 ff. m.w.N.). Darüber hinaus liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Stellung eines Asylantrages als solche vom eritreischen Staat als Akt politischer Opposition verstanden wird (Landinfo, Eritrea: Reaction towards returned asylum seekers, 27. April 2016, S. 6).

Vor allem aber spricht die Praxis, dass offenbar auch Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge den „Diaspora-Status“ erhalten und so ohne Bestrafung nach Eritrea ein- und wieder ausreisen können; dafür, dass auch die illegale Ausreise und die Asylantragstellung nicht die Zuschreibung einer gegnerischen politischen Gesinnung durch den eritreischen Staat nach sich zieht (vgl. AA, a.a.O., S. 17; SEM, a.a.O., S. 41 f. m.w.N.). Überdies ist auch hier zu beachten, dass die Flucht aus Eritrea mit anschließender Asylantragstellung ein Massenphänomen geworden ist. Allein im Jahr 2015 haben insgesamt 47.025 Eritreer in Europa Asyl beantragt (vgl. UN-Kommission, Report 2016, S. 18 Abs. 68).

Aus denselben Erwägungen liegt auch der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG nicht vor. Die Dienstverweigerung bzw. Desertion in Kombination mit der anschließenden illegalen Ausreise und Asylantragstellung im Ausland bildet bereits keinen unveränderbaren Hintergrund von ausreichendem Gewicht. Überdies sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die eritreische Gesellschaft Personen mit einem solchen Hintergrund als andersartig betrachten würde.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG). Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Engel

Dr. Schulz-Bredemeier

Hausdorf



Beglaubigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle